

Ergänzend zum Newsletter 6/2022

Mandanteninformation zur Mobilitätsprämie

Seit dem 1.1.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer erhöht. Berufspendler können ab dem 21. Entfernungskilometer folgende Kilometersätze geltend machen:

- 2021 bis 2023: 0,35 € je vollen Entfernungskilometer,
- 2024 bis 2026: 0,38 € je vollen Entfernungskilometer.

Steuerpflichtige mit geringen Einkünften profitieren nicht von der erhöhten Entfernungspauschale. Aus diesem Grund wurde eine sog. Mobilitätsprämie nach § 101 EStG eingeführt. Die Beantragung der ist erstmals ab dem Jahr 2022 möglich.

Kommt für mich die Beantragung der Mobilitätsprämie in Frage?

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Mobilitätsprämie evtl. für Sie in Frage kommt:

- Ihre Einkünfte müssen unterhalb des Grundfreibetrags von 9.744 € (im Jahr 2021) liegen und
- Ihre Pendelstrecke muss mehr als 21. Entfernungskilometer betragen.

Damit ist die Mobilitätsprämie unter anderem für Auszubildende, Studenten und Aushilfen relevant, aber auch für Steuerpflichtige mit Verlusten.

Wie hoch ist die Mobilitätsprämie?

Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % der erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer. Dies entspricht in etwa 4,9 Cent/Kilometer ab dem 21. Entfernungskilometer.

Die Berechnung im Detail ist sehr komplex. Die Berechnung kann aber durch Ihren Steuerberater erfolgen. Abhängig von Ihren Einkünften, den weiteren Werbungskosten und den Entfernungskilometer kann die Prämie zwischen 10 € und ca. 200 € betragen.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Die Beantragung der Mobilitätsprämie ist möglich, auch wenn Sie in der Vergangenheit keine Steuererklärung abgeben haben. Für die Beantragung der Mobilitätsprämie müssen Sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

In welchem Jahr muss der Antrag gestellt werden?

Der Anspruchsberechtigte hat den Antrag auf die Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entsteht, zu stellen.

Beispiel

Arbeitnehmer D hat Anspruch auf eine Mobilitätsprämie, weil sich bei ihm die erhöhte Entfernungspauschale im Jahr 2021 steuerlich nicht ausgewirkt hat. Er kann frühestens im Jahr 2022, spätestens im Jahr 2025 den Antrag auf Mobilitätsprämie stellen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.